

Unrecht, wenn es zum Zwecke der Heiligung und Sicherung der Profit- und Vormachtinteressen einer ausbeutenden Minderheit als eine abstrakte und anonyme, nach fremden, den Menschen entzogenen Gesetzen sich bewegende Macht über die Lebensinteressen des Volkes und der Nation gestellt und gegen diese gerichtet wird. Die Nazibarbarei lehrt eindringlich, wohin es führt, wenn Recht und Gesetz zu einer solchen, angeblich sich selbst gehorchenden, eine Verantwortung vor der Geschichte und den Völkern leugnenden willkürlichen Größe gemacht werden: zur Verwandlung des Rechts und der Justiz in Instrumente und Formen staatlich organisierten und geübten Verbrechens und damit zur Negation und Zerstörung von Recht und Gerechtigkeit überhaupt.

Die Gesetze und Forderungen der Geschichte, von denen hier die Rede ist, haben sich im Ergebnis des Kampfes der demokratischen Volkskräfte auch gültigen rechtlichen Ausdruck verschafft, und zwar sowohl in den Prinzipien und Normen des modernen Völkerrechts — wie insbesondere im Aggressionsverbot, im Gebot der Nichteinmischung, im Recht jedes Volkes auf soziale und nationale Selbstbestimmung und in den völkerrechtlich verbrieften Menschenrechten — als auch in dem vom Grundgesetz der Bundesrepublik dem Volk zugestanden Grundrechten und -freiheiten, einschließlich des in seiner Präambel statuierten „Wiedervereinigungsgebotes“ und seiner Provisoriums-Klausel, des Vorranges der allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) und der Ächtung des Angriffskrieges (Art. 26 GG). Diese völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsprinzipien und -normen können deshalb nur als Ausdruck der Gesetze und Forderungen der Geschichte selbst aufgefaßt und geltend gemacht werden.

Der verständigungsfeindliche Charakter der sog. Staatsschutzbestimmungen und die Praxis der politischen Strafjustiz

In eklatantem Widerspruch hierzu wurden jedoch in der Bundesrepublik während der vergangenen 15 Jahre eine Strafgesetzgebung und eine Justiz etabliert, die es den Deutschen mit Strafgewalt verwehren, die ihnen völkerrechtlich verbrieften und vom Grundgesetz dieses Staates zugestanden Menschen- und Freiheitsrechte im Sinne der historischen Notwendigkeit wahrzunehmen, zwischen den deutschen Staaten und ihren Bürgern zu friedlicher Verständigung und Annäherung zu kommen und zu sichern, daß die schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten unseres Volkes nicht in einem neuen Krieg vergeudet und zerstört, sondern in friedlicher Arbeit zum Wohle der Nation und der Menschheit entfaltet werden.

Zwar verkündet das Grundgesetz, daß die westdeutsche Staatsgründung nur ein Provisorium sei, und es fordert das Volk in feierlicher Form auf, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“. Jedoch keine zwei Jahre nach dieser Verkündung wurde mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. August 1951 — dem sog. Blitzgesetz — der erste einschneidende Schritt vollzogen, um gegen jedes ernsthafte Bemühen der Deutschen um die friedliche Überwindung der Spaltung ihres Vaterlandes eine Mauer strafrechtlichen Zwanges zu errichten. Aus welchem Geist dieses Strafgesetz, das im Sog der um den Koreakrieg entfachten antikommunistischen Kriegshysterie überstürzt ausgearbeitet und durchgedrückt wurde, geboren ist, verdeutlicht allein schon die Tatsache, daß ihm zwei andere, dem Bundestag bereits im Jahre 1950 vorgelegte Strafgesetzentwürfe — nämlich der SPD-Entwurf für ein „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ und ein hiervon beeinflusster Regierungsentwurf für ein erstes Strafrechtsänderungsgesetz — wei-

chen mußten. Diese Entwürfe mußten dem „Blitzgesetz“ nicht nur deshalb weichen, weil ihre Staatsschutzbestimmungen, insbesondere die im SFD-Entwurf vorgesehenen, noch gewisse demokratische Anklänge erkennen ließen und nicht weit und rigoros genug erschienen. Sie mußten vor allem auch deshalb fallen, weil die von der Bundesregierung immer offener betriebene Politik der Wiederaufrüstung, ihr Streben nach Revision der im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstandenen Grenzen, nach Einverleibung der DDR und Vorherrschaft in Europa in allzu deutlichen Widerstreit gerieten zu den Strafbestimmungen, die mit diesen Entwürfen gegen die Vorbereitung eines Angriffskrieges, gegen Kriegshetze, Verletzung der Neutralität (!) der Bundesrepublik, Hochverrat gegenüber anderen Staaten und Anwerbung für fremde Kriegsdienste noch vorgesehen waren. So entstand das „Blitzgesetz“ mit Vorbedacht als — wie es der CDU-Bundestagsabgeordnete Hassler vor dem Bundestag noch im Jahre 1957 selbst charakterisierte — eine Waffe im kalten Kriege; und diese Waffe wurde durch die nachfolgenden Strafrechtsänderungsgesetze (3. StÄG von 1953, 4. StÄG von 1957, 6. StÄG von 1960, 7. StÄG von 1964) sowie durch die Strafbestimmungen des Vereinsgesetzes von 1964 noch weiter vervollkommen und geschärft.

Mögen die wirklichen Ziele dieser politischen Strafgesetzgebung durch die verschwommenen und hintergründigen Definitionen und Formulierungen der Straftatbestände über Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat dem arglosen Auge noch verhüllt bleiben — die Welle der strafrechtlichen Massenverfolgung politisch Andersdenkender, die zu entfesseln diese Strafgesetzgebung den juristischen Vorwand lieferte und noch liefert, läßt keine Unklarheit mehr darüber zu: Die sog. Staatsschutz-Strafgesetzgebung der Bundesrepublik dient nicht — wie es in einem „demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ (Art. 20 GG) anstehen müßte und womit auch der erwähnte Strafgesetzentwurf der SPD von 1950 noch motiviert wurde — dem Schutze des Volkes vor verbrecherischen Anschlägen gegen seine demokratischen Rechte und Freiheiten und gegen den Frieden. Sie dient im Gegenteil dem Schutze der herrschenden imperialistischen Monopololigarchie und der von ihr usurpierten Staatsmacht vor jeder Aktivität des Volkes, die ihrer Politik der atomaren Kriegsvorbereitung, der Revanche, der politischen und sozialen Entrechtung der Bürger durch Notstandsgesetze und formierte Gesellschaft die Alternative des Friedens und echter demokratischer Selbstbestimmung über die sozialen und nationalen Lebensprobleme des Volkes entgegensetzt.

Von der seit Erlass des „Blitzgesetzes“ sich ausbreitenden strafrechtlichen Massenverfolgung wurden nach vorsichtigen, auf amtliche Verlautbarungen gestützten Schätzungen westdeutscher Rechtsexperten bislang mit über 200 000 Ermittlungsverfahren unmittelbar und — z. B. durch diskriminierende Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahme u. ä. — mittelbar mehr als 500 000 Menschen betroffen, unter ihnen auch Hunderte von Bürgern der DDR. Eines der gravierendsten „Verbrechen“ bzw. „Vergehen“, das den Opfern dieser Massenverfolgung zur Last gelegt wird, ist ihr Eintreten und Wirken für eine friedliche und demokratische Lösung der nationalen Frage unseres Volkes. Unzählige Aktionen der Polizei und des Verfassungsschutzes ebenso wie Hunderte Urteile des 3. — politischen — Strafsenats des Bundesgerichtshofes und der von ihm dirigierten politischen Sonderstrafkammern in den Oberlandesgerichtsbezirken bezeugen: Jeder Kontakt, jede Begegnung und jeder Ausdruck von Gemeinsamkeit zwischen Bürgern der deutschen Staaten — seien sie gesellschaftlich-politischen oder beruflichen, wissenschaftlichen, kulturellen oder selbst sportlichen Charak-